



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

St. Gallen, 29. Oktober 2014

Sperrfrist: 30. Oktober 2014, 12.00 Uhr

Beschaffung neuer internationaler Züge: Bahn frei für SBB

Zwischenentscheid vom 28. Oktober 2014 im Verfahren B-2960/2014:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat in einem Zwischenentscheid der Beschwerde vom Hersteller Patentes Talgo S.L.U. die superprovisorisch gewährte aufschiebende Wirkung entzogen. Patentes Talgo S.L.U. hatte gegen den Zuschlag der Schweizerischen Bundesbahnen SBB, die neuen internationalen Züge bei der Stadler Bussnang AG zu beschaffen, Beschwerde beim BVGer erhoben. Ein Endurteil steht in dieser Sache noch aus.

Die Beschwerde von Patentes Talgo S.L.U. hat sich im Rahmen einer ersten Prüfung als weitgehend offensichtlich unbegründet erwiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist in Bezug auf die entsprechenden Argumente festgestellt worden, dass sich durch die aufgeworfenen Fragen jedenfalls am Vergabeergebnis nichts ändert. Demnach wird der Beschwerde die mit Zwischenverfügung vom 2. Juni 2014 superprovisorisch gewährte aufschiebende Wirkung entzogen. Für die SBB wird der Weg frei, die Beschaffungsverträge mit der Anbieterin Stadler Bussnang AG abzuschliessen, nachdem eine weitere Anbieterin ihre Beschwerde zurückgezogen hat. Indessen kann dieser Zwischenentscheid, sofern die für Beschaffungssachen geltenden Voraussetzungen gegeben sind, an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Bei diesem Entscheid handelt es sich lediglich um eine Zwischenverfügung und nicht um das Endurteil, das zu einem späteren Zeitpunkt erlassen wird. Erweisen sich dort gewisse Rügen nach vertiefter Prüfung als begründet und ist der Vertrag mit der Anbieterin bereits abgeschlossen, so stellt das Bundesverwaltungsgericht lediglich fest, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt. Dies wäre Basis für ein allfälliges Schadenersatzbegehren.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

Kontakt

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86 / 079 619 04 83, medien@bvger.admin.ch.